

Satzung

des

Sport-Club LEHR e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 25. Februar 1967 gegründete Verein führt den Namen Sport-Club Lehr e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Ulm-Lehr. Er ist unter der Registernummer 369 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (z. B. Württembergischer Tennisbund e.V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Grundsätze, Gliederung

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports und der Kultur. Er verfolgt - unter Beachtung des Prinzips der Freiwilligkeit sowie parteipolitischer und konfessioneller Unabhängigkeit - die Aufgabe, der allgemeinen Gesundheit und insbesondere den Belangen der Jugend zu dienen.
2. Die vom Verein verfolgten Zwecke sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig (im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Zuwendungen des Vereins oder aus Mitteln des Vereins, noch können sie im Falle des Ausscheidens aus dem Verein oder bei dessen Auflösung bzw. Aufhebung bereits bezahlte Beiträge zurückverlangen. Die Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Beteiligung an diesem.
3. Weder Mitglieder noch dritte Personen dürfen durch nicht dem Vereinszweck dienende Leistungen, insbesondere durch eine unangemessene hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Der Verein gliedert sich zur Durchführung der verschiedenen Sportarten in einzelne Abteilungen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen),
 - außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen, Kursteilnehmern, etc.).
2. Bei den ordentlichen Mitgliedern wird unterschieden zwischen

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktives Mitglied ist, wer am Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt oder in der Leitung bzw. in der Verwaltung des Vereins oder einer Abteilung tätig ist.

Passives Mitglied ist, wer nicht am Sportgeschehen teilnimmt, den Verein aber durch seine Beitragsleistung unterstützt.

Ehrenmitglied ist, wer sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Zahl der Ehrenmitglieder wird vom Hauptausschuss festgelegt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit der betroffenen Abteilungsleitung aufgrund eines an den Verein zu richtenden schriftlichen Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der unterschriebenen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Über die auf Verlangen begründete Ablehnung eines Antrags entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft im Verein bzw. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung beginnt zum angegebenen Termin. Mit der schriftlichen Aufnahmebestätigung ist dem Mitglied eine Ausfertigung der Satzung zu überlassen.

Die Mitgliedschaft dauert zunächst bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht die Kündigung gem. § 5 Ziff. 2 erklärt wird. Mit einem außerordentlichen Mitglied können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

4. Durch Beschluss des Hauptausschusses können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (vgl. § 3 Ziff. 2).
5. Der Vorstand kann für den Verein oder für einzelne Abteilungen einen zeitlich befristeten Aufnahmestop beschließen.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein bis spätestens zum 30. September. Er wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Entsprechendes gilt für das Verlassen einer Abteilung des Vereins, die besondere Beiträge Gebühren oder Umlagen gem. § 6 Ziff. 4 erhebt, ohne dass zugleich der Austritt aus dem (Gesamt) Verein erklärt werden soll. Hierbei ist die schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsleitung abzugeben. Die Austrittserklärung eines minderjährigen ordentlichen Mitgliedes ist durch einen gesetzlichen Vertreter unterschrieben zu bestätigen.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann auf Antrag eines Vereinsorgans (§ 8) oder eines Abteilungsausschusses (§ 14 Ziff. 2) durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung Ordnungen, die Interessen des Vereins verletzt oder sein Ansehen schädigt.
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder seinen Abteilungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu muss das Mitglied vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen aufgefordert werden.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu geben. Dieses hat das Recht, gegen den Beschluss den Hauptausschuss anzurufen.

4. Für die Beendigung der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes gelten die zwischen ihm und dem Verein gesondert zu regelnden Vereinbarungen. Für den Ausschluss gelten die Bestimmungen der Ziff. 3 entsprechend.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen sowie eventueller Aufnahmegebühren und Umlagen verpflichtet, deren Erhebung und Höhe von der Mitgliederversammlung bzw. den Abteilungsversammlungen beschlossen und festgesetzt werden. Ebenso können von der Mitgliederversammlung sonstige, von den Mitgliedern zu erbringende Dienstleistungen beschlossen werden.
2. In begründeten Fällen können vom Mitglied gemäß Ziff. 1 zu erbringende Leistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig für die Beschlussfassung für die an den Gesamtverein zu erbringenden Leistungen ist der Hauptausschuss, im Falle der Ziff. 4 das jeweilige Abteilungsgremium.
3. Für die außerordentlichen Mitglieder werden die Beiträge durch besondere Vereinbarungen mit dem Verein geregelt.
4. Die Abteilungsversammlungen sind befugt, zusätzliche Beiträge, Gebühren oder Umlagen zu erheben bzw. Dienstleistungen festzusetzen. Durch die an die Abteilung zu entrichtenden Leistungen erfolgt jedoch weder die ganze noch teilweise Befreiung von der dem Verein gegenüber bestehenden Beitragspflicht.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und aus weiteren Statuten, Ordnungen und Beschlüssen des Vereins, seiner Organe und seiner Abteilungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen schadet und dem Vereinszweck zuwiderläuft.
2. Unabhängig von der Jugendordnung des Vereins, die die Jugendarbeit aller Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr regelt, ist jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Geräte des Vereins bzw. Abteilungen zu benutzen, soweit nicht besondere Regelungen oder Rechte anderer Mitglieder entgegenstehen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind auch berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch kein Stimm- und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

5. Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitglieder genießen ab Beginn der Mitgliedschaft (§ 4 Ziff. 3) Versicherungsschutz im Rahmen der Bestimmungen des Württembergischen Landessportbundes.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie soll jeweils im 1. Halbjahr einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt einzuberufen. Mit der Einberufung sind die Tagesordnung bekannt zu geben und die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Berichte der Abteilungsleitungen
 - Wahl des Vorstandes (außer Gesamtjugendleiter)
 - Wahl der Finanzprüfer(in)
 - Wahl der Beisitzer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, etc.
 - Bestimmung und Regelung von Dienstleistungspflichten
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor der Versammlung mit einer schriftlichen Begründung versehen beim Vorstand eingereicht sein. Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht.
5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- es das Vereinsinteresse erfordert,
- die Einberufung von 2/3 der Mitglieder des Hauptausschusses oder von 1/4 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung verlangt wird.

§ 11 Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören sämtliche Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Jugendsprecher sowie 2 Beisitzer an.
Die Abteilungsleiter werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Stellvertreter vertreten, andere Ausschussmitglieder durch einen bevollmächtigten Vertreter aus ihrer Abteilung.
Der Hauptausschuss ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Fachkräfte mit beratender Stimme zu berufen.
2. Der Hauptausschuss bestimmt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und der Geschäftsführung des Vorstandes. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über
 - die Ordnungen des Vereins
 - die Gründung und Auflösung von Abteilungen

- gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
 - die Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes (§ 5 Ziff. 3).
3. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und die Sitzung mindestens 5 Tage vorher anberaumt wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand nimmt alle über den Bereich einzelner Abteilungen hinausgehenden Interessen des Vereins und alle Angelegenheiten wahr, die nicht durch Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er bereitet die Anträge und Entscheidungen vor, die dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung unterbreitet werden und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.
2. Den Vorstand bilden:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Finanzleiter(in)
 - der/die Vereinsjugendleiter(in)
 - der/die Schriftführer(in)

Über die Erweiterung des Vorstandes, etwa um eine(n) Referentin (Referenten) für Umweltfragen, Öffentlichkeitsarbeit, Technik/bauliche Anlagen, Frauenfragen oder um eine(n) Ehrenvorsitzende(n) entscheidet der Hauptausschuss.
3. Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende, jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 BGB). Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere die Abwicklung der laufenden Geschäfte. Er beruft und leitet die Sitzungen des Hauptausschusses, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
4. Der Finanzleiter (in) führt die Finanzgeschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung. Er hat das Recht, das Geld- und Vermögenswesen der einzelnen Abteilungen einzusehen und zu prüfen. Er führt die Mitgliederkartei des Gesamtvereins.
5. Die Interessen der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr werden durch den/die Vereinsjugendsprecher(in) und den/die Vereinsjugendleiter(in) vertreten. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
6. Der Schriftführer führt bei allen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und sonstigen wichtigen Besprechungen Protokoll.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und die Sitzung mindestens drei Tage vorher anberaumt wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Auf Verlangen von 1/3 der Vorstandsmitglieder hat innerhalb von fünf Tagen eine Vorstandssitzung stattzufinden.
8. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann der Vorstand beschließen, dass Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden können. Dieser Paragraph begründet keinen individuellen Anspruch auf Bezahlung einer Pauschale. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für die Wahl des Vereinsjugendleiters ist abweichend hiervon nach der Jugendordnung des Vereins der Gesamtjugendausschuss zuständig. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung/Sitzung des Gesamtjugendausschusses im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus (Tod, Vereinsaustritt, Amtsniederlegung), kann der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand berufen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein z. B. eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Die Ordnungen werden grundsätzlich vom Hauptausschuss erlassen.

Ausgenommen hiervon ist die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und die Jugendordnung, die nach Beschlussfassung durch den Gesamtjugendausschuss mit Bestätigung durch den Vorstand in Kraft tritt.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Über Neugründungen entscheidet der Hauptausschuss.
2. Die Abteilungen werden regelmäßig durch den/die
 - Abteilungsleiter(in)

- Stellvertretende(n) Abteilungsleiter(in)
- Sportwart(in)
- Abteilungsjugendleiter(in)
- Abteilungsjugendsprecher(in)
- Finanzverwalter(in)
- Schriftführer(in)

und weitere Mitarbeiter geführt, denen feste Aufgaben übertragen sind. Sie bilden als Gremium den Abteilungsausschuss. Der Abteilungsleiter ist für die laufenden Geschäfte seiner Abteilung besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB, soweit nichts anderes bestimmt ist.

3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl darf nicht im Jahr der Vorstandswahlen abgehalten werden. Die Abteilungsleitung repräsentiert die Abteilung gegenüber dem Verein und seinen Organen und ist diesen gegenüber verantwortlich. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer einberufenen außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt. Scheidet ein Abteilungsleitungsmitglied vorzeitig aus (Tod, Vereinsaustritt, Amtsniederlegung), kann die Abteilungsleitung ein Abteilungsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch in die Abteilungsleitung berufen.
4. Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auf Verlangen des Vorstandes oder 1/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder innerhalb von 5 Tagen abzuhalten.
5. Die Abteilungen verwalten die eigenen Einnahmen und zugewiesenen Mittel selbständig. Es können Kameradschaftskassen geführt werden. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten jedoch nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel eingehen. Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Die Mitglieder des Vorstandes oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Kassen der Abteilungen zu prüfen.
Jede Abteilung soll für das bevorstehende Haushaltsjahr einen Haushaltsentwurf aufstellen und hat dem Hauptkassierer bis spätestens 15. Januar des Folgejahres die schriftliche Etabrechnung des Vorjahres vorzulegen.
Die Beiträge zu den Fachverbänden trägt jede Abteilung selbst.
6. Die Bestimmungen des § 9 (Mitgliederversammlung) gelten entsprechend für die Abteilungsversammlungen. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Das Vermögen der Abteilungen bleibt Eigentum des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu verbuchen.
8. Die Abteilungen haben sich Abteilungsordnungen zu geben, in denen u. a. die Aufgaben der Abteilungsausschüsse festzulegen sind. Die Abteilungsordnungen werden von den Abteilungsversammlungen beschlossen und bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes.

§ 15 Beiträge, Finanzwesen

Die Mitglieds-, Abteilungs- und sonstigen Beiträge und Umlagen werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig und regelmäßig im Lastschriftverfahren eingezogen bzw. abgebucht.

§ 16 Strafbestimmungen

Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder des Vereins die folgenden Ordnungsmaßnahmen auszusprechen, wenn er einen Verstoß gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins und seiner Abteilungen bzw. ein das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigendes Verhalten feststellt:

- a) Verweis
- b) Zeitlich befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an Veranstaltungen des Vereins/der Abteilungen.
- c) Ausschluss aus dem Verein/aus der Abteilung gemäß § 5 Ziff. 3 der Satzung.

Gegen die Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen der Kategorie a) und b) ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 17 Finanzprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Finanzprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Gleiches gilt für die Abteilungen.
2. Den Finanzprüfern obliegt die Prüfung der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung in den Abteilungen bzw. sonstiger Kassen sowohl in sachlicher als auch in rechnerischer Hinsicht. Die erfolgte Prüfung ist jeweils unterschrieben zu dokumentieren. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Finanzprüfer der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlungen Bericht zu erstatten.
3. Anlässlich einer Prüfung entdeckte Unregelmäßigkeiten oder Mängel haben die Finanzprüfer unverzüglich dem Vorstand, ggf. auch der betroffenen Abteilungsleitung, zu melden.
4. Im Falle ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte beantragen die Finanzprüfer Entlastung.

§ 18 Auflösung des Vereins oder einer Abteilung

1. Die Auflösung des Vereins oder einer seiner Abteilungen kann nur von einer außerordentlichen Mitglieder- oder Abteilungsversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck unter Angabe des Grundes gemäß § 9 Ziff. 2 der Satzung einzuberufen ist.
Es müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereins- bzw. Abteilungsmitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins/ der betroffenen Abteilung abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d. h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.
4. Das Vermögen einer aufgelösten Abteilung wird Vereinsvermögen. Für andere Abteilungen darf es erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Auflösung der Abteilung verwendet werden.
Wird während der Frist die Sportart der aufgelösten Abteilung wieder aufgenommen, so geht das Vermögen auf den neuen Träger der Sportart über, sofern dieser als neue Abteilung im Verein zugelassen wird.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 22. April 1994 beschlossen worden.
Sie ersetzt die bisherige Satzung vom September 1976 und tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
Bei der Mitgliederversammlung vom 25.04.2008 sind Satzungsänderungen beschlossen worden. Diese treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.